

Rathsglieder und der Stadtsecretarius der Altstadt in Höhe von 1 Thlr. pro Person aus der Pfundzolleinnahme bezogen hatten, wurde von der Commission eingezogen und hierher auf den Kämmerieetat gesetzt (cf. S. 36 und § 2 Tit. VI des Regl.).

2. Stand- und Jahrmarckts-Geld. Im Allgemeinen cf. § 10 Tit. III des Regl.).

1. Altstadt.

a) vom Jahr-Marckt. Diese Einnahme erhielt die Stadt von den zur Jahrmarktszeit auf der Lastadie aufgebauten Buden.

b) vom Vieh-Marckt. Dieser wurde auf dem ebenso genannten Platze diessseits des Friedländer Thors abgehalten.

c) vor die Buden von der Cräntz-Brück und Marckt. Diese Einnahme war bisher dem Bürgermeister zugefallen und wurde von der rathhäuslichen Commission als Kämmerieireventie zur Kämmerei gezogen und in den Etat gesetzt. Ueber die Kräntzmacherbrücke (nicht „Cräntz-Brück“) siehe S. 37 u. Note 1.

d) Von Victualien vom Marckt und Fisch Brück, inclusive der Standt-Gelder von denen Weibern so auff dem Steintham sitzen. Von den Victualiangeldern gilt das unter c Gesagte; desgleichen von dem Standgeld (bisher Stättengeld genannt), welches der Vogt vom Steindamm bisher genossen hatte und das die Commission auf den Etat setzte (cf. S. 37 und § 9 Tit. III d. Regl.). Die Fischbrücke war ein Bollwerk am Pregel in der Altstadt zwischen dem Schmiede- und dem Holzthor; der Name existirt noch heute.

2. Kneiphoff.

a) Standt-Geldt cf. S. 37.

3. An Saltz-Tonnen. Für die Benutzung der städtischen Salztonnen kam nichts ein, weil die Einfuhr des fremden Boy-Salzes verboten war. Der Fremde zahlte bisher per Last 24 gr. Tonnengeld, davon bekam die Kämmerei 15 gr, der Tonnenmeister $2\frac{1}{2}$ gr, der Messer 6 gr, der Stürzer $\frac{1}{2}$ gr. cf. S. 20.

Nach § 6 Tit. III des Regl. sollten sämtliche Handelsanstalten verpachtet und nicht mehr von der Stadt verwaltet werden.

4. Kohlen-Tonnen. Es wurden die englischen Steinkohlen mit den städtischen Kohlentonnen (12 auf eine Last) gemessen. Für jede Last wurde 1 fl. Meßgeld gezahlt cf. S. 20.

5. Hopffen-Geldt (nicht Höffengeld).. Für Einwicht und Ueber-schlag von Hopfen wurde à St. 1 gr, davon der Raths-Kämmerei $\frac{2}{3}$ gr., und für Auswicht à Sack 21 gr, davon der Rathskämmerei 15 gr. bezahlt, die Differenz bekam der Wäger (cf. S. 18). Irrig ist Schmollers Erklärung.

6. Rauch-Geldt bezahlten diejenigen Leute, die zwar keine Bürger